

Nichtamtliche Lesefassung

Vom 28. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 60, S. 261–346)
in der Fassung vom 27. Juni 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 55, Nr. 31, S. 106–119)

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang

Anlage B

Fachspezifische Bestimmungen

II. Fächer mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Science

Informatik

§ 1 Studiumumfang im Fach Informatik

- (1) Im Fach Informatik sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Informatik darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Informatik mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Informatik weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden. Die Einzelheiten sind in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Fach Informatik werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.
- (2) Die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

- (1) Im Fach Informatik sind im Bereich der Fachwissenschaft Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten zu absolvieren. Der Bereich der Fachwissenschaft gliedert sich in den Pflichtbereich, den Wahlpflichtbereich Mathematik und den Wahlpflichtbereich Informatik. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.
- (2) Im Pflichtbereich sind die in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul Weiterführende Informatik I ist entweder eine Weiterführende Vorlesung oder eine Spezialvorlesung aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot des Instituts für Informatik zu absolvieren. Die Spezialvorlesungen können als Vorlesung mit Übung, Vorlesung mit Seminar oder Vorlesung mit Übung und Seminar angeboten werden; je nach inhaltlicher Ausgestaltung der einzelnen Spezialvorlesung können darin auch Studienleistungen zu erbringen sein. In den Weiterführenden Vorlesungen besteht die Prüfungsleistung in einer Klausur. In den Spezialvorlesungen besteht die Prüfungsleistung entweder in einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung; es ist gewährleistet, dass die Studierenden innerhalb des hierfür vorgesehenen Lehrangebots zwischen beiden Arten von Prüfungsleistungen wählen können. Im Modul Seminar Informatik kann zwischen verschiedenen Seminaren und Proseminaren gewählt werden.

Tabelle 1: Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Programmierung	V + Ü	4	6	1	SL PL: Klausur
Rechnernetze	V + Ü	4	6	1	SL PL: Klausur

Nichtamtliche Lesefassung

Algorithmen und Datenstrukturen	V + Ü	4	6	2	SL PL: Klausur
Technische Informatik	V + Ü	4	6	2	SL PL: Klausur
Betriebssysteme	V + Ü	4	6	3	SL PL: Klausur
System-Design-Projekt	Pr	2	3	3	SL
Fortgeschrittene Programmierung	V + Ü	4	6	4	SL
Theoretische Informatik	V + Ü	4	6	4	SL PL: Klausur
Weiterführende Informatik I	V/Ü/S	4	6	4, 5 oder 6	SL PL: Klausur oder mündliche Prüfung
Datenbanken und Informationssysteme	V + Ü	4	6	5	SL PL: Klausur
Seminar Informatik	S	2	3	5 oder 6	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; prÜ = praktische Übung; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Wahlpflichtbereich Mathematik sind nach eigener Wahl Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 9 ECTS-Punkten aus dem in Tabelle 2 aufgeführten Lehrangebot zu absolvieren.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich Mathematik (9 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Mathematik I für Studierende der Infor-matik und der Ingenieurwissenschaften	V + Ü	6	9	1 oder 3	SL
Mathematik II für Studierende der Informatik	V + Ü	6	9	2 oder 4	SL
Graphentheorie	V + Ü	2	3	3	SL
Logik für Studierende der Informatik	V + Ü	4	6	3	SL
Optimierung	V + Ü	2	3	4	SL
Stochastik für Studierende der Informatik	V + Ü	4	6	4	SL

(4) Im Wahlpflichtbereich Informatik ist nach eigener Wahl eines der drei in Tabelle 3 aufgeführten Mo-dule zu absolvieren. Wird das Modul Weiterführende Informatik II belegt, ist entweder eine Weiterführende Vorlesung oder eine Spezialvorlesung aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot des Instituts für Informatik zu absolvieren; Absatz 2 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.

Tabelle 3: Wahlpflichtbereich Informatik (6 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hardware-Praktikum	V + prÜ	4	6	4	PL: Durchführung von Versuchen
Weiterführende Informatik II	V/Ü/S	4	6	4, 5 oder 6	SL PL: Klausur oder mündliche Prüfung
Software-Praktikum	Pr	4	6	5	SL PL: Erstellung von Software ⁴

§ 4 Praktische Prüfungsleistungen

Praktische Prüfungsleistungen bestehen in der Durchführung von Versuchen und in der Erstellung von Software.

§ 5 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Informatik ist bestanden, wenn im Modul Einführung in die Programmierung die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Informatik, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens drei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen, die in einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung bestehen, ein zweites Mal wiederholt werden und eine ein drittes Mal.

(2) Im Wahlpflichtbereich kann der/die Studierende im Falle des Nichtbestehens der studienbegleitenden Prüfungsleistung im gewählten Modul anstelle der Wiederholung dieser Prüfungsleistung einmalig auch eines der beiden anderen Module belegen. In diesem Fall wird der nicht bestandene Prüfungsversuch in dem ursprünglich gewählten Modul auf die Anzahl der in dem neu gewählten Modul zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche nicht angerechnet. Gehört die nicht bestandene Prüfungsleistung zu der im Modul Weiterführende Informatik II gewählten Weiterführenden Vorlesung oder Spezialvorlesung, kann stattdessen auch eine andere Weiterführende Vorlesung oder Spezialvorlesung belegt werden; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Eine bestandene Prüfungsleistung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung, die innerhalb der ersten fünf Fachsemester spätestens zu dem nach dem Studienplan dafür vorgesehenen Termin erbracht wurde, kann zum Zwecke der Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist im nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Gewertet wird die Prüfungsleistung mit der besseren Note.

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit im Fach Informatik kann nur zugelassen werden, wer im Bereich der Fachwissenschaft Informatik mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit im Fach Informatik kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 9 Bildung der Abschlussnote für das Fach Informatik

Die Abschlussnote für das Fach Informatik errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft Informatik.

§ 10 Prüfungsausschuss

Mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zwei Jahre.